

STATUTEN

- | | |
|--------|---|
| Name | 1. Unter dem Namen Aids-Hilfe beider Basel (AHbB) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. |
| Sitz | 2. Sitz des Vereins ist Basel. |
| Zweck | 3. Die AHbB ist parteipolitisch und konfessionell neutral und hat den Zweck folgende Ziele bzw. Wirkungen zu erreichen: <ul style="list-style-type: none">a) In beiden Basel finden möglichst wenige Neuinfektionen bezüglich HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen (STI) statt. Dies gilt besonders für die Zielgruppen mit erhöhtem Expositionsrisiko.b) Bevölkerungsgruppen, die von HIV/Aids besonders betroffen sind, insbesondere Menschen mit HIV/Aids, sind voll in die Gesellschaft integriert und sind nicht benachteiligt.c) Alle Menschen sollen über das Wissen und die Handlungskompetenz verfügen, um sich vor Ansteckungen durch HIV oder andere STI zu schützen. |
| Mittel | 4. Die AHbB verfolgt ihre Ziele insbesondere mit folgenden Mitteln: <ul style="list-style-type: none">a) HIV/STI-Infektionen in den Zielgruppen mit erhöhtem Expositionsrisiko mittels Prävention verhindern.b) Menschen mit HIV/Aids und ihnen Nahestehende unterstützen.c) Diskriminierung im Zusammenhang mit HIV/Aids bekämpfen und die gesellschaftliche Teilhabe und Integration von Menschen mit HIV/Aids fördern.d) Präventionsarbeit (sowohl Verhaltens- wie auch Verhältnisprävention) bei besonders gefährdeten Zielgruppen wie z.B. „Männern, die Sex mit Männern haben“, Sexarbeitenden, sowie bei und mit Menschen mit HIV/Aids.e) Information und Beratung interessierter Einzelpersonen oder Gruppen.f) Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV/Aids, sowie deren Angehörigen.g) Schaffung und Förderung der Kontaktmöglichkeiten für Menschen mit HIV/Aids sowie Unterstützung von Selbsthilfeorganisationen von Betroffenen oder besonders gefährdeten Zielgruppen im Einzugsgebiet.h) Die AHbB engagiert sich für die Rechte und die Gleichstellung von Menschen mit HIV/Aids. Gemeinsam mit Selbsthilfeorganisationen setzt sie sich für deren Anliegen und gegen Diskriminierung mittels Öffentlichkeitsarbeit ein. Sie unterstützt die Solidarität mit Menschen mit HIV/Aids.i) Kontakte zu und Zusammenarbeit mit kantonalen Amtsstellen, Schulen sowie kantonalen Berufsorganisationen, deren Mitglieder sich mit der Bekämpfung von HIV befassen oder für welche die Thematik von besonderer Relevanz ist.j) Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen, Institutionen und Betrieben, welche gleichartige Ziele verfolgen, insbesondere mit den Aids-Hilfe-Regionalgruppen und deren Dachorganisation.k) Medieninformationen |

	l) Veröffentlichung von Informationsmaterial
Mitgliedschaft	5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche an der aktiven Bekämpfung von HIV/Aids im Rahmen der Vereinstätigkeit interessiert ist.
	5.2 Gönnermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins gutheisst. Sie erhält die Publikationen des Vereins, verfügt aber über kein Stimm- und Wahlrecht.
Aufnahme	5.3 Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten.
	5.4 Der Vorstand entscheidet mit 2/3-Mehrheit über die Aufnahme. Abgewiesene Bewerbende können gegen den Entscheid bei der MV Rekurs einlegen. Die MV entscheidet mit einfachem Mehr abschliessend.
Austritt	5.5 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des Vereinsjahres bestehen.
Ausschluss	5.6 MV kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen mit 2/3-Mehrheit ausschliessen.
	5.7 Der Vorstand kann ein Mitglied mit 2/3-Mehr ausschliessen, wenn es trotz Mahnung mit einem verfallenen Jahresbeitrag im Rückstand liegt.
Vereinsorgane	6. Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisorenschaft
MV	7. Die Mitgliederversammlung (MV) ist die Versammlung der Vereinsmitglieder.
Einberufung	7.1 Die ordentliche MV wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen.
	7.2 Eine ausserordentliche MV kann vom Vorstand einberufen werden; die Einberufung ist zwingend, sobald wenigstens 1/5 der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt. Die a.o. MV hat in diesem Fall spätestens 2 Monate nach Eingang des Antrages stattzufinden.
Einladung	7.3 Die Bekanntgabe des Datums für die MV erfolgt spätestens 1 Monat vorher. Einladungen zu der MV müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte den Aktivmitgliedern zugesandt werden.
Befugnisse	7.4 Der MV stehen folgende Befugnisse zu: <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl der Stimmzählenden b) Abnahme des Geschäftsberichts des Präsidiums. Dem Präsidium steht bei diesem Geschäft kein Stimmrecht zu. c) Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle. Der Rechnungsführung steht bei diesem Geschäft kein Stimmrecht zu. d) Décharge des Vorstandes. Den Vorstandsmitgliedern steht bei diesem Geschäft kein Stimmrecht zu. e) Wahl der Vorstehenden und des Präsidiums f) Wahl der Revisionsstelle g) Festlegung des Mitgliederbeitrages h) Auflösung des Vereins

		i) Sämtliche weiteren der MV durch Gesetz oder durch Statuten vorbehalten oder vom Vorstand an sie verwiesene Geschäfte
Stimmrecht	7.5	Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder. Die Stimmabgabe erfordert persönliche Anwesenheit und ist nicht übertragbar. Juristische Personen stellen eine Vertretung nach eigenem Ermessen, wobei maximal eine Person stimmberechtigt ist.
Beschlussfassung Abstimmung	7.6	Die MV beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand stimmt bei Abstimmungen mit. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.
Wahlen	7.7	Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit bei der Wahl des Präsidiums wird die Wahl wiederholt.
Besonderes	7.8	a) Beschlüsse über die Abänderung von Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 4/5 der Stimmberechtigten und von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder wird vermutet, sofern sie nicht rechtzeitig, d.h. bis zur Mitgliederversammlung, schriftlich ihre gegenteilige Meinung geäußert haben. b) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.
Vorstand	8.1	Der Vorstand besteht aus sieben bis neun von der MV gewählten Mitgliedern.
Wahl	8.2	Die Wahl erfolgt auf ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des von der MV gewählten Präsidiums selbst. Während eines Geschäftsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung an der nächsten MV durch den Vorstand selbst neu besetzt werden.
Amtszeit		
Konstitution		
Kooptation		
Aufgaben	8.3	Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht nach Gesetz und Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
	8.4	Im Besonderen ist der Vorstand für folgende Geschäfte zuständig: a) Vorbereitung und Einberufung der MV sowie Ausführung ihrer Beschlüsse b) Jährliche Berichterstattung über die Vereinstätigkeit und die Vereinsrechnung c) Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel d) Aufnahme neuer Mitglieder unter Vorbehalt von Ziffer 5.4. e) Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten f) Erlass von Reglementen, Richtlinien und Pflichtenheft der Geschäftsleitung g) Festsetzung der gesamten Lohnsumme h) Aufsicht über die Geschäftsstelle i) Anstellung von Geschäftsleitung und Regelung der Arbeitsbedingungen des Teams j) Vertragliche Verpflichtungen und Mitgliedschaften des Vereins in anderen Organisationen vorbehaltlich der Zustimmung der MV k) Einsetzung und Beaufsichtigung allfälliger Kommissionen l) Information der Mitglieder
Einberufung	8.5	Der Vorstand wird durch das Präsidium und dessen Stellvertretung einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich.
Beschlussfähigkeit	8.6	Für Beschlüsse und Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes

erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium und dessen Stellvertretung den Stichentscheid. Bei unvorhergesehenen oder dringenden Geschäften kann das Präsidium oder seine Stellvertretung Geschäfte auf dem Zirkulationsweg entscheiden lassen.

- | | | |
|---------------|-----|---|
| Delegation | 8.7 | Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach aussen an einzelne Vorstandsmitglieder oder Dritte zu übertragen. |
| Revisor | 9. | Die MV wählt auf die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. |
| | 9.1 | Die Revisionsstelle prüft Rechnung und Buchführung und legt anlässlich der ordentlichen MV einen schriftlichen Bericht vor. |
| Finanzen | 10. | Die finanziellen Mittel des Vereins sind:
a) Jahresbeiträge der Mitglieder. Diese werden vom Vorstand vorgeschlagen und der MV zur Bewilligung vorgelegt.
b) Spenden
c) Subventionen
d) Erträge aus Vereinsvermögen
e) Erträge aus Verkaufserlösen |
| Haftung | 11. | Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Ausser dem Mitgliederbeitrag erwachsen dem Mitglied keinerlei weiteren finanziellen Verpflichtungen. Das Mitglied haftet maximal mit dem Mitgliederbeitrag. |
| Geschäftsjahr | 12. | Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. |
| Auflösung | 13. | Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die MV über die Verwendung des Vermögens im Sinne des Vereinszwecks. Eine zweckwidrige Verwendung der Vereinsmittel ist auch nach der Auflösung des Vereins ausgeschlossen. |
| Gültigkeit | 14. | Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 16.06.2026 genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 20.05.2015. |